

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16473 –**

Der Weltraum als eigenständiges militärisches Einsatzgebiet der NATO

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Weltraumvertrag von 1967 wurde die friedliche Nutzung des Weltraums festgeschrieben. Explizit ausgeschlossen sind demnach die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, der Aufbau von Militärstützpunkten oder die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond oder anderen Himmelskörpern. Zulässig sind jedoch militärische Anwendungen der Raumfahrt, die etwa zur Informationsgewinnung und Aufklärung von Bedeutung sind. Nicht erfasst sind ferner die Durchquerung des Weltraums mit Waffen und die Stationierung konventioneller Waffen (Jahresabrüstungsbericht 2015, S. 45).

US-Präsident Donald Trump hat im Dezember 2018 die Bildung des „United States Space Command“ angeordnet. Ziel ist es, bis Ende 2020 eine „United States Space Force“ als sechste US-Teilstreitkraft zu gründen (dpa vom 19. November 2019). Das neue Führungskommando der US-Streitkräfte für Einsätze im Weltraum nahm im August 2019 seine Arbeit auf, nachdem US-Verteidigungsminister Mark Esper das „Space Command“ als elftes Führungskommando des Militärs etabliert hatte. Der Schritt unterstreiche laut US-Präsident Donald Trump die Bedeutung des Weltalls für die nationale Sicherheit der USA: „Wenn es darum geht, Amerika zu verteidigen, reicht es nicht, nur eine amerikanische Präsenz im Weltraum zu haben. Wir müssen amerikanische Vorherrschaft im Weltall haben.“ (dpa vom 30. August 2019). „Die USA forcieren mit Trumps Ankündigung und Milliardeninvestitionen die Ängste Chinas und Russlands“ und stoßen „die Tür zu einem neuen teuren und gefährlichen Offensiv-Defensiv-Wettrüsten mit Russland und China auf.“ (www.zdf.de/nachrichten/heute/militarisierung-im-weltraum-um-was-geht-es-100.html).

Am Vorabend der Feierlichkeiten zum französischen Nationalfeiertag am 14. Juli 2019 kündigte auch Staatspräsident Emmanuel Macron den Aufbau eines militärischen Weltraumkommandos an: „Um die Entwicklung und Verstärkung unserer Fähigkeiten im Weltraum zu gewährleisten, wird im kommenden September ein großes Raumfahrtkommando innerhalb der Luftwaffe geschaffen“. Der Weltraum sei ein „neuer Bereich der Konfrontation“, weshalb er eine Änderung der Militärdoktrin genehmigt habe, die Frankreich in die Lage versetzen würde, sich im Weltraum und aus dem Weltraum zu verteidigen

(dpa vom 14. Juli 2019). Im Zuge dieser Ankündigung stellte die französische Verteidigungsministerin Florence Parly eine neue Weltraumstrategie vor, die Investitionen von rund 700 Mio. Euro bis 2025 vorsieht (AFP vom 25. Juli 2019). Seit dem 1. September haben die französischen Streitkräfte entsprechend einen neuen militärischen Organisationsbereich: das „Vereinigte Weltraumkommando“. Im Unterschied zu der von US-Präsident Donald Trump als eigenständige Teilstreitkraft geplanten US-Space Force, ist das französische Kommando allerdings Teil der Luftwaffe. Paris spricht nun von „Luft- und Weltraumstreitkräften“ (www.ndr.de/info/sendungen/streitkraefte_und_strategien/streitkraeftesendemanuskript762.pdf).

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Staaten machten nun bei ihrem Gipfel zum 70. Gründungsjahr der Organisation am 3./4. Dezember 2019 in London den Weltraum zum eigenständigen militärischen Einsatzgebiet (AFP vom 4. Dezember 2019). Als ersten Schritt hin zur Aufwertung des Weltalls hatte die NATO bereits im Juni 2019 erstmals eine Weltraum-Strategie beschlossen (dpa vom 19. November 2019).

Russland und China verfolgen einen weiterreichenden Ansatz, der Rüstungskontrollmaßnahmen ins Zentrum stellt. Nachdem sie seit 2001 mehrere Arbeitspapiere vorgelegt hatten, präsentierten sie im Februar 2008 den Entwurf eines Rüstungskontrollvertrags für den Weltraum (Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space, PPWT). Danach wäre es den Vertragsstaaten verboten, jegliche Art von Waffen im All zu stationieren sowie Gewalt gegen Weltraumobjekte anzuwenden oder diese auch nur anzudrohen. Die Stationierung satellitengestützter Laser zur Raketenabwehr im Orbit zum Beispiel wäre damit untersagt, nicht aber die Entwicklung und Stationierung erdgestützter sogenannter Anti-Satelliten-Waffen (ASAT-Waffen) (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S06_mts.pdf, S. 15 f.).

Deutschland hat den Vertragsentwurf zwar begrüßt, aber Bedenken bezüglich inhaltlicher Lücken angemeldet. So fehle ein Verbot bodengestützter Anti-Satellitentests und würden bodengestützte Abwehrsysteme ausdrücklich ausgeklammert. Darüber hinaus sind die im Entwurf enthaltenen Definitionen zu unpräzise bzw. sehr auslegungsfähig und absehbar nicht verifizierbar (Jahresabrüstungsbericht 2015, S. 44). Auch die USA haben den chinesisch-russischen Vorschlag abgelehnt. Allerdings sind auch sie nicht mit einem eigenen Vorschlag aufgetreten, so dass Rüstungskontrolle im Weltraum kaum Fortschritte gemacht hat (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S06_mts.pdf, S. 16).

2014 legten Russland und China einen überarbeiteten Vertragsentwurf vor (www.tagesschau.de/inland/weltraumrecht-faq-101.html).

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen (VN) hat sich Ende 2017 für einen internationalen Vertrag ausgesprochen, der einen Rüstungswettlauf und die Stationierung von Waffen im Weltraum verhindern soll. Regierungsexperten beraten vorerst allgemein über mögliche Modalitäten eines solchen Vertrages (dpa vom 18. März 2019). Dazu hatte der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung eine Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts, GGE) am 13. Oktober 2017 eingesetzt, welche in drei Sitzungen Vorschläge für verbindliche Regelungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum erarbeiten soll (Jahresabrüstungsbericht 2018, S. 52).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Weltraum gewinnt als sicherheitspolitischer Raum zunehmend an Bedeutung. Deutschland ist wie viele andere Staaten auf den freien Zugang, die friedliche Nutzung und die Sicherheit kritischer Infrastruktur im Weltraum angewiesen. Die Weltrauminfrastruktur ist dabei wachsenden Gefährdungen (steigende Verkehrsdichte, Weltraumschrott) und zunehmenden Bedrohungen (Counter-Space-Fähigkeiten) ausgesetzt. Gleichzeitig mangelt es an klaren Regeln und Normen für verantwortungsvolles Verhalten und Rüstungskontrolle im Welt-

raum. Existierende Regelungen und Rüstungskontrollansätze sind lückenhaft und unzureichend. Der Weltraumvertrag von 1967 verbietet zwar Massenvernichtungswaffen im Weltraum, darüber hinaus sind der Stationierung von Waffen im Weltraum aber kaum Grenzen gesetzt.

Die Bedrohungslage im Weltraum entwickelt sich dynamisch. Technische Möglichkeiten erlauben die Zerstörung von Satelliten durch bodengestützte Anti-Satellitenwaffen (ASAT-Waffen). Bei der Zerstörung von Satelliten entsteht Weltraumschrott, der wiederum andere Satelliten gefährdet.

Russland und China haben jeweils ihre weltraumrelevanten militärischen Strukturen zentralisiert und bauen diese weiter auf. Seit einigen Jahren verfolgt Russland verstärkt die Entwicklung von militärischen Fähigkeiten, die sich gezielt gegen Weltraumobjekte richten. Das russische Anti-Satelliten-System Nudol befindet sich aktuell in der Testphase. Russland und China entwickeln neben Fähigkeiten zur kinetischen Zerstörung von Satelliten auch Fähigkeiten zur Funktionsbeeinträchtigung von Satelliten (z. B. Signal- oder Bildstörung durch Laser oder elektromagnetische Strahlung, Cyberangriffe).

Die USA und Frankreich beschreiben in ihren Weltraumstrategien die Bedeutung des Aufbaus weltraumrelevanter militärischer Strukturen. Der US Missile Defence Review 2019 kündigt Machbarkeitsstudien für die künftige Entwicklung weltraumgestützter Abfangflugkörper an. Die französische Weltraumstrategie sieht unter anderem vor, die Weiterentwicklung von Hochenergielasern auch zur Stationierung im All zu Selbstverteidigungszwecken zu prüfen.

Mit der Erklärung des Weltraums als Dimension der Operationsführung (neben Land, See, Luft und Cyber) reagiert die NATO auf die zunehmende sicherheitspolitische Relevanz des Weltraums. Dies geht einher mit einer Anpassung der Prozesse und Strukturen innerhalb des Bündnisses mit dem Ziel, den Sicherheitsherausforderungen im Weltraum besser begegnen zu können. Der NATO kommt hierbei vor allem eine koordinierende Rolle zu. Weder strebt die NATO die Entwicklung eigener Weltraumfähigkeiten an noch will sie im Weltraum als eigenständiger Akteur auftreten. Es werden weder NATO-Operationen im Weltraum durchgeführt noch bestehen Planungen hier Waffensysteme zu stationieren. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem geltendem Völkerrecht und der Staatenpraxis.

Die nicht aggressive militärische Weltraumnutzung einschließlich der Ausübung des „naturegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ gemäß Artikel 51 der VN-Charta ist ein integraler Teil der friedlichen Nutzung des Weltraums im Sinne des Weltraumvertrags.

Die Schaffung international anerkannter Regeln, die die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums sichern und einen Rüstungswettlauf in und um den Weltraum verhindern, bleibt zentrales Ziel der Bundesregierung. Dies kann nur im multilateralen Kontext umgesetzt werden.

Daher hat sich die Bundesregierung in die in den Jahren 2018 und 2019 tagende Group of Governmental Experts „Prevention of an Arms Race in Outer Space“ (PAROS GGE) der Vereinten Nationen eingebracht. Die PAROS GGE stärkte trotz des Nicht-Zustandekommens eines konsentierten Abschlussberichts das gemeinsame Verständnis für den Weltraum betreffende Sicherheitsbedrohungen und die Notwendigkeit von Regeln für friedliches und nachhaltiges Verhalten im Weltraum. Der Austausch in der PAROS GGE zeigte dabei auch Unzulänglichkeiten und Anpassungsbedarf des russisch-chinesischen Entwurfs eines Rüstungskontrollvertrags („Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space“ (PPWT)) auf.

Traditionelle rüstungskontrollpolitische Konzepte einer rein quantitativen Begrenzung oder eines Verbots bestimmter Waffen, auf die sich auch das von

Russland und China propagierte Verbot von Waffensystemen im Weltraum stützt, greifen auch aus Sicht der Bundesregierung zu kurz. Dual-Use-Eigenschaften machen die Qualifizierung einer „Waffe“ im Weltraum schwierig. So sind etwa Satelliten gleichermaßen in der Lage andere Satelliten zu reparieren oder durch kontrollierten Absturz zu entsorgen wie auch sie gezielt zu schädigen oder zu zerstören. Der russisch-chinesische Vertragsentwurf ist zudem auf im Weltraum stationierte Waffen beschränkt, während die Gefahr durch bereits existierende Fähigkeiten zur Verwehrung des Zugangs zum und der Nutzung des Weltraums (u. a. landbasierte Anti-Satelliten-Waffen) sehr viel akuter ist.

Die Bundesregierung unterstützt daher gemeinsam mit ihren europäischen und weiteren gleichgesinnten Partnern einen verhaltensbasierten Ansatz, der auf ein Verbot bestimmter aggressiver oder konfliktträchtiger Verhaltensweisen abzielt. Eine Einigung auf friedliches und nachhaltiges Verhalten im Weltall setzt erste Maßnahmen voraus, die Transparenz erhöhen, Vertrauen schaffen und ein gemeinsames Verständnis zu im Weltraum bestehenden Risiken fördern. Im Rahmen der PAROS GGE hat die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf andere Satelliten, der vorsätzlichen Erzeugung dauerhaften Weltraumschrotts und ein Genehmigungsvorbehalt für Annäherungen an andere Satelliten.

1. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung das rechtlich verbindliche Verbot der Verbringung von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen in den Weltraum bzw. deren Stationierung auf Himmelskörpern durch Artikel IV des Weltraumvertrages von 1967 nicht mehr ausreichend, um ein Wettrüsten im All zu verhindern, weil zu anderen Waffenkategorien keine Regeln im Vertrag getroffen wurden (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S06_mts.pdf, S. 15)?
2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass der von Deutschland unterstützte und von der EU unter deutscher Ratspräsidentschaft angestoßene Verhaltenskodex Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC oder Space Code of Conduct, SCoC) zwar Verhaltensregeln für Aktivitäten im Weltraum sowie transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen als Zwischenschritt zu rechtsverbindlicher Rüstungskontrolle enthält, nicht aber, die weitere Entwicklung von Technologien zu kontrollieren, so dass das Risiko eines Rüstungswettlaufs im All fortbestünde (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S06_mts.pdf, S. 20)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Aktuell gehen Bedrohungen im Weltraum nicht von im All stationierten Waffensystemen, sondern vor allem von bestimmten Verhaltensweisen aus (z. B. Annäherungsversuche von Satelliten, Weltraumschrottgenerierung etc.). Insofern sind Regeln erforderlich, die über den Weltraumvertrag von 1967 hinausgehen. Die Bundesregierung unterstützt daher gemeinsam mit ihren europäischen und weiteren Partnern einen verhaltensbasierten Ansatz, der unabhängig von technologischen Entwicklungen und Fähigkeiten auf ein Verbot bestimmter aggressiver bzw. konfliktträchtiger Verhaltensweisen abzielt. Besondere Bedeutung kommt hierbei transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen zu. Die Vereinbarung solcher Maßnahmen ist für die Bundesregierung ein erster Schritt zum Ziel eines rechtlich verbindlichen, umfassenden, effektiven und verifizierbaren Rüstungskontrollinstruments. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass neben Deutschland und den USA auch die EU- und anderen NATO-Mitgliedstaaten sowohl den im Februar 2008 von Russland und China vorgelegten Entwurf eines Rüstungskontrollvertrags für den Weltraum als auch den von diesen 2014 vorgelegten überarbeiteten Vertragsentwurf abgelehnt haben?

Die EU hält den von Russland und China vorgelegten Entwurf eines Rüstungskontrollvertrags für den Weltraum (PPWT) für unzureichend (siehe hierzu auch Erklärung im Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Genfer Abrüstungskonferenz: www.eeas.europa.eu/delegations/un-new-york/69603/eu-statement-%E2%80%93-united-nations-1st-committee-the-matic-discussion-outer-space_en; EU-Erklärung vom 13. Juni 2019 in der Genfer Abrüstungskonferenz: www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/64087/conference-disarmament-informal-thematic-session-agenda-item-3-prevention-arms-race-outer_en).

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass außer Russland und China bis dato weder die USA noch ein anderer NATO- und EU-Staat einen eigenen Entwurf eines Rüstungskontrollvertrags für den Weltraum vorgelegt haben?

Gegenwärtig liegt lediglich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte russisch-chinesische Vertragsentwurf (PPWT) vor.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bei einer Abstimmung in den Vereinten Nationen Anfang November 2019 alle NATO-Länder gegen eine Resolution gestimmt haben, die eine Stationierung von Waffen im Weltall verbietet (www.ndr.de/nachrichten/info/sendungen/streitkraefte_und_strategien/streitkraeftesendemanuskript760.pdf, S. 5)?

In der Abstimmung am 5. November 2019 über die Resolution „No First Placement of Weapons in Outer Space“ im Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthielt sich die Mehrheit der NATO-Mitgliedsstaaten, neun der 29 NATO-Alliierten stimmten gegen die Resolution.

6. Welcher Staat hat bzw. welche Staaten haben die Resolution eingebracht, die von allen NATO-Ländern abgelehnt wurde?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Die Resolution „No First Placement of Weapons in Outer Space“ wurde am 17. Oktober 2019 von Russland eingebracht.

7. Wie viele und welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Resolution zugestimmt, die eine Stationierung von Waffen im Weltall verbieten sollte?

Es wird auf die Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2019 verwiesen (www.digitallibrary.un.org/record/3839972?ln=en).

8. Welche Länder sind neben Deutschland Mitglied der am 13. Oktober 2017 vom Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung eingesetzten GGE?

Neben Deutschland waren 24 weitere Länder Mitglied der PAROS GGE: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Malaysia, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Russland, Südafrika, Südkorea und die USA.

9. Welchen Inhalt hat das von Deutschland im Jahr 2018 im Rahmen der GGE eingebrachte Arbeitspapier (Jahresabrüstungsbericht 2018, S. 52)?
10. Inwieweit geht es bei dem von Deutschland im Jahr 2018 im Rahmen der GGE eingebrachten Arbeitspapier (Jahresabrüstungsbericht 2018, S. 52) analog zu dem von der EU unter deutscher Ratspräsidentschaft angestoßenen Verhaltenskodex Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC oder Space Code of Conduct, SCoC) ausschließlich um Verhaltensregeln für Aktivitäten im Weltraum sowie Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen und nicht um eine rechtsverbindliche Rüstungskontrolle (Jahresabrüstungsbericht 2015, S. 44)?
11. Inwieweit unterscheidet sich im Wesentlichen das von Deutschland im Jahr 2018 im Rahmen der GGE eingebrachte Arbeitspapier von der durch Russland im Ersten Ausschuss der 65. UN-Generalversammlung (2010) eingebrachten Resolution „65/68. Transparency and confidence-building measures in outer space activities“, die 167 Staaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, welche zudem als Miteinbringer agierten, zustimmten (Bundestagsdrucksache 17/7312, Antwort zu Frage 5)?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 bis 11 zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich in der PAROS GGE mit informellen Gedankenpapieren nachdrücklich eingesetzt für effektive Maßnahmen zur Vermeidung eines Wettrüstens im Weltraum und die Einhaltung der relevanten völkerrechtlichen Instrumente, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Weltraumvertrages bei der friedlichen Exploration und Nutzung des Weltraums.

Angesichts einer fehlenden, völkerrechtlich klar zu kodifizierenden Definition von Weltraumwaffen und dem Umstand, dass Risiken im Weltraum insbesondere auch von Dual-Use-Fähigkeiten ausgehen, vertritt die Bundesregierung im Gegensatz zu Russland und China einen umfassenden Ansatz. Dieser Ansatz deckt jegliche Einflussnahme auf Weltraumobjekte ab, die in ihren Folgen einer Gewaltanwendung gleichstehen und schließt auch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ein. Ferner hat die Bundesregierung unterstrichen, dass effektive Regelungen zur Vermeidung eines Wettrüstens im Weltraum sowie zur fortgesetzten friedlichen Nutzung des Weltraums durch entsprechende Transparenz- und Verifikationsmaßnahmen abgesichert werden müssen.

12. Inwieweit bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, sich in jenem Fall eine Begriffsbestimmung vornehmen bzw. sich in die Erarbeitung einer völkerrechtlich verankerten Begriffsdefinition einbringen zu wollen (Bundestagsdrucksache 17/7312, Antwort zu Frage 4)?
13. Inwieweit widerspricht die Auffassung der Bundesregierung, sich in die Erarbeitung einer völkerrechtlich verankerten Begriffsdefinition einbringen zu wollen ihrer Auffassung, dass es wenig Sinn ergebe, nach dem Muster klassischer Rüstungskontrolle objektorientiert Weltraumwaffen zu definieren und zu begrenzen (Jahresabrüstungsbericht 2018, S. 52)?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Jahren in die Erarbeitung einer völkerrechtlich verankerten Begriffsdefinition eingebracht, so unter anderem im Rahmen von PAROS in der Genfer Abrüstungskonferenz. Insbesondere die PAROS GGE, an der sich die Bundesregierung beteiligte, hat die Problematik der Begriffsdefinition intensiv diskutiert.

Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und der Dual-Use-Problematik stimmt die Bundesregierung mit der herrschenden Meinung überein, dass der Begriff einer „Weltraumwaffe“ nicht eindeutig definierbar und als solcher auch unzulänglich sei, um die Bedrohungslage bezüglich des Weltraums adäquat zu erfassen. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Inwieweit erschwert der Mangel an Begriffsdefinitionen aus heutiger Sicht der Bundesregierung nach wie vor den Aufbau von Regimen zur Rüstungs- und Exportkontrolle, da mit Ausnahme von kinetischen Waffensystemen (Projektile, Kill-Vehicle), deren Zweckbestimmung eindeutig erkennbar ist, bei anderen Technologien die konkrete Verwendung und Absicht darüber entscheidet, ob es sich um den Einsatz einer Waffe handelt (Jahresabrüstungsbericht 2015, S. 44)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung im Jahr 2019 wann und durch welche Maßnahmen in enger Abstimmung mit Partnern für die im Rahmen der GGE eingebrachten Arbeitspapier vertretenen deutsche Linie geworben (Jahresabrüstungsbericht 2018, S. 52)?

Die Bundesregierung hat ihre Position durchgängig und nachdrücklich in einschlägigen bilateralen Kontakten sowie in abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Konsultationen vertreten.

16. Welche Regierungen bzw. Länder waren die engen Partner, bei denen die Bundesregierung für die im Arbeitspapier vertretene deutsche Linie geworben hat, und mit welchem Erfolg?
17. Unterstützen die USA, Großbritannien, Frankreich, Russland, China und Indien die im Arbeitspapier vertretene deutsche Linie?
Wenn nein, mit welchen Begründungen lehnen sie diese ab, bzw. welche zentralen Kritikpunkte haben diese an dem Arbeitspapier?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 16 und 17 zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen. Ferner gelang es der Bundesregierung, ihre Position als einen wichtigen Ansatz zur Vermeidung eines Wett-rüstens im Weltraum in die Arbeit der PAROS GGE einzubringen, der dort auch mehrheitlich unterstützt wurde.

18. Welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell im Besitz von Antisatelliten-Waffen (ASAT-Waffen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der Lage, Antisatelliten-Waffen (ASAT-Waffen) herzustellen, und welche stellen sie her?

Jeder Staat, der befähigt ist, Satelliten zu entwickeln und zu fertigen, ist in der Lage diese auch so zu nutzen, dass sie als ASAT-Waffe eingesetzt werden können. Jeder Staat, der eine eigene Fähigkeit zur Verbringung von Nutzlasten in den Weltraum besitzt, kann diese auch offensiv als ASAT-Waffe nutzen.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, dass Frankreich plant, bis 2030 eine sogenannte aktive Verteidigung mit auf Satelliten stationierten Lasern aufzubauen und dabei auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern wie Deutschland setzt (www.ndr.de/nachrichten/info/sendungen/streitkraefte_und_strategien/streitkraeftesendemanuskript760.pdf, S. 4)?
21. Inwieweit ist Frankreich hinsichtlich einer Zusammenarbeit beim Aufbau einer sogenannten aktiven Verteidigung mit auf Satelliten stationierten Lasern an die Bundesregierung herangetreten?
22. Inwieweit hat die Bundesregierung bereits auf den französischen Vorstoß offiziell reagiert?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 20 bis 22 zusammen beantwortet.

Die 2019 von Frankreich veröffentlichte Weltraumstrategie formuliert neben diversen Vorhaben (u. a. bezüglich verbesserter Lageerkennung und -beurteilung im Weltraum und organisationsstruktureller Maßnahmen) den Anspruch, auch zur Selbstverteidigung gegen Bedrohungen im Weltraum befähigt zu sein und dafür geeignete Fähigkeiten entwickeln zu wollen. Die Weltraumstrategie benennt Deutschland allgemein als präferierten Kooperationspartner in Fragen der Weltraumsicherheit.

Frankreich ist hinsichtlich einer Zusammenarbeit beim Aufbau einer sogenannten „aktiven Verteidigung“ mit auf Satelliten stationierten Lasern nicht an die Bundesregierung herangetreten.

23. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass auf Satelliten stationierte Laserwaffen nicht dem Weltraumvertrag von 1967 widersprechen (www.ndr.de/nachrichten/info/sendungen/streitkraefte_und_strategien/streitkraeftesendemanuskript760.pdf, S. 5)?

Nach Auffassung der Bundesregierung widersprechen auf Satelliten stationierte Laserwaffen nicht dem Weltraumvertrag von 1967, soweit sie im Sinne der Selbstverteidigung der Abwehr etwaiger Angriffe durch andere Weltraumobjekte dienen.

